

Verordnung

zur Lärminderung in Bad Rothenfelde

vom 22. Mai 1991

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt ganzjährig für das gesamte Gebiet der Gemeinde Bad Rothenfelde, soweit nicht unterschiedliche Regelungen für den inneren und äußeren Kurbezirk getroffen werden.
- (2) Der innere Kurbezirk umfasst Bad Rothenfelde, soweit die Flächen nördlich der Landesstraße 94 (Niedersachsenring) liegen und nicht zum Ortsteil Aschendorf gehören.
- (3) Alle südlich der Landesstraße 94 gelegenen Flächen und die nördlich der Straße gelegenen Flächen des Ortsteiles Aschendorf sind äußerer Kurbezirk.

§ 2 Grundregel und Ruhezeiten

- (1) Die Gemeinde Bad Rothenfelde ist mit ihrem gesamten Gebiet staatlich anerkanntes Heilbad. Daher erfordert das Interesse der sich hier aufhaltenden Erholungssuchenden, dass unabhängig von der Tageszeit jede unnötige Lärmbelästigung vermieden wird.
- (2) Ein besonderes Schutzbedürfnis besteht für die Ruhezeiten von 22:00 bis 7:00 Uhr (Nachtzeit) und von 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagszeit).

2. Abschnitt: Vorschriften für den inneren und äußeren Kurbezirk

§ 3 Verhalten in Gaststätten, Versammlungsräumen und Gärten sowie auf Spielplätzen

- (1) In Gaststätten und Versammlungsräumen aller Art, wozu auch Vergnügungsstätten, Zeltbetriebe und Kegelbahnen gehören, müssen die Fenster und Türen geschlossen sein, wenn gesungen, musiziert oder gekegelt wird.

- (2) In Wirtschafts- und Hausgärten sowie auf öffentlichen und privaten Spielplätzen ist Singen, Musizieren und jedes andere laute Verhalten während der Ruhezeiten (§ 2 Abs. 2) untersagt.

§ 4

Musizieren und Betrieb von Tonwiedergabegeräten

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Plätzen, im Wald sowie in öffentlichen Sport-, Freizeit-, Grün- und Kuranlagen sind das Musizieren und der Betrieb von ins Freie strahlenden Tonwiedergabegeräten nur mit Zustimmung der Gemeinde bzw. der Kurverwaltung Bad Rothenfelde zulässig: die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Lautsprecher an Kraftfahrzeugen. Tonwiedergabegeräte in Kraftfahrzeugen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen betrieben werden.
- (2) Während der Ruhezeiten (§ 2 Abs. 2) sind das Musizieren und der Betrieb von Tonwiedergabegeräten in Häusern und Wohnungen nur insoweit zulässig, wie die Ruhe von Nachbarn dadurch nicht gestört wird (Zimmerlautstärke).

§ 5

Knallkörper

- (1) Pyrotechnische oder gleichwirkende andere Gegenstände mit Knallwirkung dürfen nicht abgebrannt oder abgefeuert werden.
- (3) Dieses Verbot gilt nicht in der Silvesternacht.

3. Abschnitt:

Weitere Vorschriften für den inneren Kurbezirk

§ 6

Bauarbeiten

- (1) Für baugewerbliche Tätigkeiten mit oder ohne Verwendung von Baumaschinen und Baugeräten sowie für sonstige handwerkliche Betätigungen (Bauarbeiten) gelten die Beschränkungen der Absätze 2 bis 4.
- (2) Während der Nachtzeit (§ 2 Abs. 2) dürfen keine Bauarbeiten ausgeführt werden. Arbeitsvorbereitungen sowie die Anfuhr von Baugeräten und Baustoffen sind auch zwischen 6:30 und 7:00 Uhr zulässig, soweit sich dabei Ruhestörungen für die Nachbargrundstücke vermeiden lassen.
- (3) Während der Mittagszeit (§ 2 Abs. 2) sowie zwischen 19:00 und 22:00 Uhr dürfen Bauarbeiten nur mit folgenden Einschränkungen ausgeführt werden:

- a) Kompressoren, Pressluftschlämmer, Rüttelplatten, Mörtel- und ähnliche Baumaschinen dürfen nicht betrieben werden;
- b) Bagger-, Planierungs- und Abbrucharbeiten dürfen grundsätzlich nicht ausgeführt werden; es sei denn, dass die Gemeinde ausnahmsweise eine Zustimmung erteilt, die mit Auflagen verbunden werden kann;
- c) Säge-, Schleif- und Hammerarbeiten dürfen außerhalb geschlossener Räume nicht vorgenommen werden.

(4) An Samstagen sind Bauarbeiten der in Absatz 3 genannten Art im Freien nur bis 13:00 Uhr zulässig.

§ 7 Holzfällarbeiten

- (1) Holzfällarbeiten mit Motorsägen dürfen nicht während der Ruhezeiten (§ 2 Abs. 2), nicht mehr nach 19:00 Uhr und an Samstagen nur bis 13:00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Von der Beschränkung der Holzfällarbeiten während der Mittagszeit (§ 2 Abs. 2) werden die Forstgebiete in der Gemarkung Bad Rothenfelde Flur 8 und 9 ausgenommen.

§ 8 Rasenmähen

In Ergänzung der Bestimmungen der Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV – (BGBl. I S. 1687) dürfen Rasenmäher als motorbetriebene Geräte während der Mittagszeit (§ 2 Abs. 2) nicht betrieben werden.

§ 9 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass während der Ruhezeiten (§ 2 Abs. 2) niemand außerhalb des Herrschaftsbereichs (z. B. Grundstück oder Wohnung) ihrer Besitzer durch Lärm belästigt wird.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Ausnahmen

- (1) Für die Dauer des alljährlichen Heimatfestes in Bad Rothenfelde gilt die allgemeine Ausnahme, dass die Bestimmungen in §§ 3 – 5 nicht anzuwenden sind. Das Gleiche gilt für den äußeren Kurbezirk für die alljährlich in den Ortsteilen Aschendorf und Strang stattfindenden Dorffeste und Schützenfeste. Für weitere vergleichbare Veranstaltungen mit Volksfestcharakter kann die Gemeinde auf Antrag

der Veranstalter Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 für räumlich begrenzte Gebiete zulassen.

- (2) Von den Bestimmungen der §§ 6 und 7 kann die Gemeinde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern Notstandsarbeiten oder andere im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten auszuführen sind; die Ausnahmen können unter Auflagen erteilt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 9 zuwider handelt, oder die nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 3 und 10 Abs. 2 erteilten Auflagen nicht einhält. Auf die Bußgeldvorschrift in § 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird verwiesen.
- (2) Jede einzelne Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **511,29 Euro** geahndet werden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten derselben Person, auch bei Ordnungswidrigkeiten anderer Art oder an anderer Stelle, kann die Geldbuße jeweils verdoppelt, höchstens aber mit bis zu **5112,92 Euro** geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft und ersetzt die „Verordnung zur Bekämpfung des Lärms in der Gemeinde Bad Rothenfelde“ vom 23. Oktober 1970.

Bad Rothenfelde, den 22. Mai 1991